

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 27. August 1970**

---



**4162. Bau- und Niveaulinien.** A. In den Jahren 1877, 1900 und 1911 sind im heutigen Areal des Sportplatzes Deutweg Baulinien festgesetzt worden, deren Konzeption neuzeitlichen Erkenntnissen und Bestrebungen nicht mehr entsprechen. Aus der Weisung des Stadtrates vom 6. Juni 1968 an den Grossen Gemeinderat Winterthur ist zu entnehmen, dass die kleinräumige Unterteilung des nach der Bauordnung aus dem Jahr 1966 in das Gebiet der Zone W 4 zugeteilten Wohngebietes heute wenig sinnvoll ist. Eine Verlegung der Sportanlagen kommt in einem späteren Zeitpunkt erst dann in Frage, wenn dieses Areal für die Erstellung einer öffentlichen Grossbaute benötigt wird.

Heute und auch künftig kann die Erschliessung von den bestehenden Strassen her erfolgen, weshalb die veralteten Baulinien aufgehoben werden können.

B. Für eine Quartierstrasse A, welche in 90 m Abstand parallel zum oberen Deutweg verlaufend vorgesehen war, ist die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen vom 27. April 1877 und Nr. 244/1911 genehmigten Baulinien zwischen der Hörnlistrasse und der Grüzefeldstrasse auf 345 m Länge beantragt. Für die gleich verlaufende Verlängerung der Talgutstrasse wird ebenfalls die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 244/1911 genehmigten Baulinien zwischen der Hörnlistrasse und dem Flurweg Kat.-Nr. 11 321 auf 300 m Länge sowie auf 100 m Länge an diesem Flurweg bis zur Grüzefeldstrasse vorgeschlagen. Für eine senkrecht dazu vorgesehene Quartierstrasse B sind die mit Regierungsratsbeschluss vom 27. April 1877 genehmigten Baulinien zwischen der verlängerten Talgutstrasse und dem oberen Deutweg auf 160 m Länge ebenfalls aufzuheben. Die Baulinien an der Quartierstrasse zwischen dem Rosinliweg und dem oberen Deutweg, welche mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1564/1900 genehmigt wurden, sind auf die ganze Länge von 70 m hinfällig geworden. Ausserdem sind die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 244/1911 genehmigten Baulinien von 70 m Länge an der ehemaligen Geiselweid- und heutigen Grüzefeldstrasse aufzuheben.

C. Durch die Aufhebung der Baulinien an der Quartierstrasse A und an der verlängerten Talgutstrasse können die beiden entstehenden Lücken von je 19,5 m Länge an der Hörnlistrasse und diejenige von 16 m Länge am Rosinliweg geschlossen werden.

D. Gegen die Aufhebung der alten und unzweckmässigen Baulinien gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur ist nichts einzuwenden. Der Schliessung der dadurch entstandenen drei Baulinienlücken kann ebenfalls zugestimmt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 2. September 1968 über die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen vom 27. April 1877, Nrn. 1564/1900

und 244/1911 genehmigten Bau- und Niveaulinien an projektierten Quartierstrassen im Gebiet Talgut—Deutweg sowie die Schliessung der dadurch entstehenden drei Lücken wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses des Grossen Gemeinderates gemäss Dispositiv I öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zustellung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. August 1970.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler

x) 3 Ex. + Pläne an Bauamt  
30.9.70